

***Erläuterung zum Schreiben der Straßenverkehrsbehörde vom 30.09.2021
Ablehnung Verlängerung 30 km/h aus Richtung Rostock bis in die Birkenallee***

Kennwert „V85“

Bei Geschwindigkeitsmessungen, erhält man eine große Zahl von Messwerten, oft mehreren tausend. Aus diesen umfangreichen Daten muss eine griffige Zahl ermittelt werden, um das Geschwindigkeitsniveau zu beurteilen. Dazu ist die „85%- Geschwindigkeit“ einer Straße aufschlussreich. Diese Kennzahl wird verwendet als die Geschwindigkeit, die von 85% der Kraftfahrer nicht überschritten wird.

Die 85%- Geschwindigkeit einer Straße sollte unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen. Falls nicht, wird das Tempolimit von mehr als jedem siebten Fahrer überschritten. Dies ist ein Sicherheitsmangel der Straße, der von der Behörde behoben werden sollte.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 3 Geschwindigkeit

(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. **Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.** Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

(2a) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

05.10.2021 Pietsch